

## Ortsbildschutzverordnung

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 17. März 1989, Zl. 613/0 – 2, Hu/Fe, in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 2012, Zl. 45. Ortsbildschutzverordnung Ka/Do, mit der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes (Kärntner Ortsbildpflegegesetz) erlassen werden (Ortsbildschutzverordnung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 und des § 8 Abs. 4 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, LGBl.Nr. 32/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1

In allen Ortsbereichen der Stadt Villach sind folgende Maßnahmen anzuzeigen:

- a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
- b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u. Ä.;
- c) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
- d) das Anbringen von Transparenten;
- e) das Anbringen von Leuchtschriften u. Ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt (siehe § 4);
- f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
- g) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u. Ä. oder die Anbringung von Schilf u. Ä. anstelle von Einfriedungen;
- h) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Auto-wracks u. Ä.
- i) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen, ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
- j) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten;
- k) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u. Ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden (§ 16 Abs. 5 Ktn. Bauvorschriften) sowie

das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u. Ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt;

- l) das nicht Dekorationszwecken dienende gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u. Ä. durch Zeitungen, Packpapier u. Ä.. sowie ähnliche nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder baulicher Veränderungen.

## **§ 2**

### **Engerer Schutzbereich**

Der engere Schutzbereich umfasst das Kerngebiet innerhalb der Straßenzüge Westtangente - Hans-Gasser-Platz - Postgasse - Moritschstraße - Freihausgasse - Fußgängerbrücke Kongresshaus - Brauhausgasse - Zeidler-von-Görz-Straße - Willroiderstraße, inklusive der Fassaden an den Außenseiten dieser Straßen.

## **„§ 3**

### **Nicht ortsfeste Plakatstände**

1. In sämtlichen Ortsbereichen (§ 3 K-OBG) der Stadt Villach, ausgenommen im engeren Schutzbereich (§ 2), ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständen, deren Ausmaß 180 cm Höhe und 110 cm Breite bei einem maximalen Plakatmaß von 119 cm x 84 cm) nicht übersteigt, zulässig.
2. Im sämtlichen Ortsbereichen (§ 3 K-OBG), also auch im engeren Schutzbereich (§ 2), ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständen bis zu einem Ausmaß von 336 cm x 238 cm zulässig:
  - a) bei öffentliche Kampagnen oder Informationen oder Werbeaktionen durch die Europäische Union, den Bund, das Land und die Gemeinden, anerkannte Religionsgemeinschaften oder vergleichbare Institutionen, deren Aktionen der Volksgesundheit dienen, über einen Zeitraum von maximal 1 Woche;
  - b) bei im öffentlichen Interesse liegende Aktionen (z.B. für Verkehrssicherheit) oder Werbeaktivitäten (z.B. Schwerpunktaktionen oder Imagekampagnen der Stadtmarketing Villach GmbH) über einen Zeitraum von maximal 1 Woche;
3. Im engeren Schutzbereich (§ 2) ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständen für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich, wenn das Ausmaß der Tafel 130 cm x 65 cm nicht übersteigt, zulässig.
4. Entlang von Bundes- oder Landesstraßen ist eine Überschreitung der im § 3 Z. 1 festgelegten Maße bis zu einem Ausmaß von 336 cm x 238 cm auf die Dauer von maximal 3 Monaten zulässig.“

## **§ 4**

### **Gestaltungsvorschriften für Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen im engeren Schutzbereich (§ 2)**

1. Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen
  - a) Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen dürfen grundsätzlich nur durch Einzelbuchstaben oder durch einen zusammenhängenden Schriftzug in horizontaler Anordnung erfolgen. Sie müssen unbeweglich angebracht sein.
  - b) Die Oberkante der Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen darf die Sturzunterkante der Fenster im 1. Obergeschoss, jedenfalls aber die Höhe von 6,5 m, gemessen ab Straßenniveau, nicht überragen.
  - c) Die Buchstabenhöhe darf höchstens 35 cm betragen.  
Davon ausgenommen sind Ober- und Unterlängen im Schriftzug.
  - d) Die Beleuchtungsstärke wird mit 20 Lux begrenzt, 1,0 m im rechten Winkel zur Leuchtfläche gemessen.
  
2. Für Steckschilder gelten zusätzlich folgende Gestaltungsvorschriften:
  - a) Die Unterkante der Steckschilder muss zumindest 2,50 m über dem jeweiligen Terrain liegen.
  - b) Die Ausladung, gemessen ab Fassadennullfläche, darf höchstens 2,0 m betragen.
  - c) Der Emblemkörper darf höchstens 0,5 m<sup>2</sup> Fläche (d.s. bei kreisrunder Ausführung 80 cm Durchmesser) und höchstens 15 cm Tiefe aufweisen.
  - d) Zwischen Emblem und der Fassadennullfläche ist zumindest ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Manzenreiter

kundgemacht am 19.12.2012  
in Kraft getreten am 20.12.2012